



## **Gemeinde VIEHDORF**

3322 Viehdorf, Dorfplatz 1

Tel.: 07472/64114-0, Fax: 07472/64114-20

Email: [gemeinde@viehdorf.gv.at](mailto:gemeinde@viehdorf.gv.at)

Homepage: [www.viehdorf.gv.at](http://www.viehdorf.gv.at)

---

GZ 19 028E

# **Örtliches Raumordnungsprogramm 2003**

## **8. Änderung**

### **Entwurf - Übersicht**

Text- und Plandokumente  
Übersicht  
Verordnung

Viehdorf, Juli 2019

Impressum

### **Ersteller des Entwurfs**

**GEMEINDERAT** der  
Gemeinde Viehdorf  
Dorfplatz 1  
A-3322 Viehdorf, Bezirk Amstetten  
T: +43 7472 64114 - 0  
F: +43 7473 64114 - 20  
E: [gemeinde@viehdorf.gv.at](mailto:gemeinde@viehdorf.gv.at)

### **mit fachlicher Unterstützung**

**Kommunaldialog Raumplanung GmbH**  
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung  
Dipl. Ing. Margit Aufhauser-Pinz  
Mag. Stefan Aufhauser  
Elisabeth Polly Bsc  
Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, T. +43 2782 85101  
Fil. Oehling: Mostviertelplatz 1, 3362 Oehling  
Fil. St. Pölten: Europaplatz 7, 3100 St. Pölten  
E [office@kommunaldialog.at](mailto:office@kommunaldialog.at)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>VERORDNUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>GRUNDLAGENFORSCHUNG IM SINNE §25 ABS. 4 NÖ ROG 2014.....</b>	<b>4</b>
3.1	Bevölkerungsentwicklung.....	4
3.2	Baulandbilanz .....	6
3.3	Naturgefahren.....	10
<b>4</b>	<b>BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG .....</b>	<b>13</b>
4.1	Änderungspunkt 1: KG Viehdorf, Widmung zweier Geb's .....	13
4.2	Änderungspunkt 2: KG Seisenegg, Widmung eines Geb's .....	16
<b>5</b>	<b>FLÄCHENBILANZ GEM. §13 ABS. 5 NÖ ROG.....</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>KOSTEN DER ÄNDERUNG .....</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>22</b>

*Genderhinweis:*

*Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Soweit sich die in diesem Bericht verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.*



# 1 EINLEITUNG

---

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde stammt aus dem Jahr 2003. Für die Gemeinde ist ein Örtliches Entwicklungskonzept erlassen. Das gegenständliche Verfahren ist die 8. Änderung des Flächenwidmungsplans seit 2003. Das Örtliche Entwicklungskonzept wurde seither nicht geändert.

Das gegenständliche achte Änderungsverfahren behandelt folgenden Änderungspunkt:

Änderungspunkt 1	KG Viehdorf (Berging 1)	Widmung von 2 erhaltenswerten Gebäuden im Grünland
Änderungspunkt 2	KG Seisenegg (Obernhof 1)	Widmung von 1 erhaltenswerten Gebäude im Grünland

## Strategische Umweltprüfung

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Viehdorf stammt aus dem Jahr 2003 und wurde noch NICHT hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung untersucht und abgewogen.

Die Erstbeurteilung der Änderungspunkte des Örtlichen Raumordnungsprogramms hat ergeben, dass bei den gegenständlichen Änderungspunkten aufgrund möglicher Standortgefahren Umweltauswirkungen möglich sind; daher ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Die Gemeinde hat der Umweltbehörde im Mai 2019 Unterlagen zur Vorprüfung vorgelegt. Eine Stellungnahme der Behörde vom 26. Juni 2019 (RU1-R-651/029-2019), in der die Ergebnisse der Vorprüfung als schlüssig und nachvollziehbar bezeichnet werden, liegt vor.



## **2 VERORDNUNG**

---

geplanter Verordnungstext

Örtliches Raumordnungsprogramm 2003  
der Gemeinde Viehdorf  
8. Änderung

### **§ 1**

Gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 ändert der Gemeinderat das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Viehdorf und Seisenegg ab.

### **§ 2**

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen im Flächenwidmungsplan werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 19028E, verfassten Plan auf dem Planblatt 2 neu dargestellt ist. Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.